



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 9. September 1999

Nummer 36

Inhalt	Seite
Landesregierung	
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Schwerbehindertengesetz - Festlegung des Vmhundertsatzes zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -	730
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau - Ausgabe 1999 -	730
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Zusammensetzung der Kuratorien für die Naturparke und Biosphärenreservate	731
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Ministerium des Innern	
Gemeinsame Vorbeugungs- und Abwehrmaßnahmen der Forstbehörden, der Träger des Brandschutzes und Katastrophenschutzbehörden gegen Waldbrände	733
Landespersonalausschuss	
Grundsatzbeschluss Nr. 26 des Landespersonalausschusses des Landes Brandenburg	748
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 36/1999	

**Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem
Schwerbehindertengesetz
- Festlegung des Vmhundertsatzes zur Erstattung
der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -**

Bekanntmachung der Landesregierung
Vom 3. August 1999

Auf Grund des § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 28 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), wird bekanntgemacht:

Für das Kalenderjahr 1998 beträgt der Vmhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg

3,13 v. H.

der von den Unternehmen für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen.

Potsdam, den 3. August 1999

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Dr. Regine Hildebrandt

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg -
Naturschutz und Landschaftspflege**

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten
im Straßenbau - Ausgabe 1999 -**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr,
Abteilung 5 - Nr. 38/1999 - Straßenbau -
Vom 3. August 1999

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau“, Ausgabe 1992 (ZTVLa-StB 92), wurden unter Berücksichtigung der ge-

sammelten Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse von einem Bund/Länder-Arbeitskreis „ZTVLa-StB“ unter Beteiligung des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. überarbeitet und liegen nun als ZTVLa-StB 99 vor. Die Überarbeitung wurde erforderlich durch die Neufassung

- der ATV DIN 18320
- des STLK-LB 107 Landschaftsbau
- der FLL-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen und Stauden.

Die ATV DIN 18299 und ATV DIN 18320 sind in den Anhängen 2 und 3 der ZTVLa-StB 99 abgedruckt.

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/99 die ZTVLa-StB für Bundesfernstraßen eingeführt.

Ich führe hiermit die ZTVLa-StB 99, Ausgabe 1999, für den Bereich der Landesstraßen ein und weise im Hinblick auf die Wertung von Produkten aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften und von Ursprungswaren aus den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes besonders auf den Abschnitt 1, „Allgemeines“ hin.

Die als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ gekennzeichneten Teile der ZTVLa-StB 99 bitte ich den Bauverträgen zugrunde zu legen, die Richtlinien bitte ich bei der Bauvorbereitung, bei der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen und bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Landschaftsbauarbeiten zu beachten.

Für die Kreis- und Kommunalstraßen empfehle ich, in gleicher Weise zu verfahren.

Meinen Runderlass MSWV, Abt. 5 Nr. 23/1997 - Straßenbau vom 5. August 1997 (ABl. S. 824), mit dem ich die ZTVLa-StB 92 eingeführt hatte, hebe ich in Bezug auf dieses Regelwerk auf.

Die neue ZTVLa-StB 99 ist bei den Geschäftsstellen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., 50996 Köln, Konrad-Adenauer-Straße 13 oder 13187 Berlin, Parkstraße 16 zu beziehen.

Dieser Runderlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Zusammensetzung der Kuratorien für die Naturparke und Biosphärenreservate

Erlass des Ministers für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung
Vom 9. August 1999

Auf Grund des § 58 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 140), bestimmt der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung im Benehmen mit dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landtages:

1. Zusammensetzung der Kuratorien

1.1 Die nach § 58 Abs. 3 Satz 1 BbgNatSchG jeweils zu bildenden Kuratorien für die Naturparke und Biosphärenreservate setzen sich aus

- a) einem/einer Vertreter/in aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- b) einem/einer Vertreter/in aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung,
- c) einem/einer Vertreter/in aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie,
- d) einem/einer Vertreter/in der Landesanstalt für Großschutzgebiete,
- e) jeweils einem/einer Vertreter/in der Landkreise, deren Gebiet mindestens zehn Prozent des Gebietes des Naturparks oder Biosphärenreservates ausmacht,
- f) den Vertretern/innen der Ämter und amtsfreien Gemeinden, deren Gebiet zu mindestens 50 Prozent im Bereich des Naturparks oder Biosphärenreservates liegt,
- g) einem/einer gemeinsamen Vertreter/in der für das Gebiet zuständigen Wasser- und Bodenverbände,
- h) einem/einer Vertreter/in des jeweiligen Zweckverbandes bzw. Fördervereins,
- i) einem/einer gemeinsamen Vertreter/in der Verbände der Landwirtschaft,
- j) einem/einer gemeinsamen Vertreter/in der Verbände der Forstwirtschaft,
- k) einem/einer gemeinsamen Vertreter/in der für das Gebiet zuständigen Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer,
- l) einem/einer gemeinsamen Vertreter/in der Verbände des Fremdenverkehrs und
- m) zwei Vertretern/innen der nach § 63 Abs. 1 BbgNatSchG anerkannten Naturschutzverbände

zusammen. Mitglied der Kuratorien für die Biosphärenreservate ist zusätzlich jeweils der/die Vertreter/in des Deutschen Nationalkomitees für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“.

1.2 Für die Benennung der unter Nummer 1.1 Buchstabe g) bis m) aufgeführten Mitglieder reichen die betreffenden Verbände bzw. Kammern bei dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung jeweils einen gemeinsamen Vorschlag ein. Solange sich die unter der Nummer 1.1 Buchstabe g) bis m) aufgeführten Verbände bzw. Kammern auf einen gemeinsamen Vorschlag nicht einigen, bleibt der jeweilige Kuratoriumssitz unbesetzt. Vorschlagsberechtigt hinsichtlich der übrigen in Nummer 1.1 genannten Mitglieder ist die jeweilige Behörde beziehungsweise Einrichtung.

1.3 Die unter Nummer 1.1 genannten Mitglieder eines Kuratoriums werden durch den Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung ernannt. Jedes Kuratoriumsmitglied darf bis auf die Fälle, in denen Abweichendes in diesem Erlass zugelassen wird, nur Vertreter je eines Verbandes, einer Kammer, einer Behörde oder einer Einrichtung sein.

1.4 Die Mitgliedschaft endet

- durch Rücknahme der Ernennung auf Antrag der entsendenden Behörde/Einrichtung bzw. auf Antrag des/der vorschlagenden Verbandes/Verbände bzw. auf Antrag der vorschlagenden Kammer/n,
- bei Beendigung der Tätigkeit des Mitgliedes für die entsendende Behörde/Einrichtung bzw. den/die entsendenden Verband/Verbände bzw. die vorschlagende/n Kammer/n.

1.5 Ein Kuratoriumsmitglied kann sich durch eine/n Stellvertreter/in vertreten lassen und im Falle der Vertretung sein Stimmrecht auf seine/n Stellvertreter/in übertragen.

2. Bestellung weiterer Mitglieder

2.1 Sofern in einem Kuratorium die Zahl der nach Nummer 1.1 vorgesehenen Mitglieder 19 nicht übersteigt, kann der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung auf Vorschlag des jeweiligen Kuratoriums weitere Mitglieder ernennen, wobei die Mitgliederhöchstzahl im Kuratorium 23 nicht überschreiten darf.

2.2 Die Zahl der Mitglieder eines Kuratoriums darf 23 nur überschreiten, wenn bereits nach Nummer 1.1 mehr als 19 Mitglieder im Kuratorium vertreten sind. In diesem Fall darf die Mitgliederhöchstzahl 29 nicht überschreiten.

3. Verfahrens- und Organisationsfragen

3.1 Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem Regelungen zum Vorstand, Häufigkeit und Zeitpunkt der Einberufung, Sitzungsverlauf, Beschlussfähigkeit, Niederschrift sowie sonstige Verfahrens- und Organisationsfragen festgelegt werden sollen.

3.2 Die Geschäftsführung des jeweiligen Kuratoriums obliegt dem Leiter/der Leiterin des jeweiligen Naturparks oder Biosphärenreservats.

4. Länderübergreifende Naturparke oder Biosphärenreservate

Für länderübergreifende Naturparke oder Biosphärenreservate gelten die Nummern 1 bis 3 nur insoweit, als Einzelheiten der Zusammensetzung des jeweiligen Kuratoriums nicht durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Ländern geregelt sind.

5. Übergangsvorschriften

Soweit durch die Änderung des Erlasses des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung über die Zusammensetzung der Kuratorien für die Naturparks und Biosphärenreservate vom 27. Januar 1994 (ABl. S. 130) Vertreter gemäß Nummer 1.1 Buchstabe i) bis l) neu zu benennen sind, haben die betroffenen Verbände oder Kam-

mern innerhalb von drei Monaten ab In-Kraft-Treten dieses Erlasses dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung ihren jeweiligen Vorschlag zu unterbreiten.

Die übrigen Vorschriften sind mit In-Kraft-Treten dieses Erlasses für die bestehenden und zu gründenden Kuratorien anzuwenden.

6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren. Er tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieses Erlasses tritt der Erlass des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung über die Zusammensetzung der Kuratorien für die Naturparks und Biosphärenreservate vom 27. Januar 1994 (ABl. S. 130) außer Kraft.

Gemeinsame Vorbeugungs- und Abwehrmaßnahmen der Forstbehörden, der Träger des Brandschutzes und Katastrophenschutzbehörden gegen Waldbrände

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ministeriums des Innern
Vom 28. Juli 1999

Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundlagen**
 - 1.1 Waldbrandgefahrenklassen
 - 1.2 Waldbrandwarnstufen
 - 1.3 Waldbrandschutzbeauftragter der Ämter für Forstwirtschaft
 - 2. Waldbrandvorbeugung**
 - 2.1 Waldbauliche Grundsätze
 - 2.2 Wund- und Schutzstreifen
 - 2.3 Wasserentnahmestellen
 - 2.4 Technische Ausstattung
 - 2.5 Einsatzbereitschaft
 - 2.6 Arbeitsgruppe Schutz der Wälder
 - 3. Waldbrandfrüherkennung und Alarmierung**
 - 3.1 Feuerwachtürme
 - 3.2 Luftfahrzeuge
 - 3.3 Streifendienste
 - 3.4 Diensthabendensysteme
 - 3.5 Alarmierung
 - 4. Waldbrandbekämpfung**
 - 4.1 Kartenmaterial
 - 4.2 Einsatzleitung
 - 4.3 Einsatz von Luftfahrzeugen und Löschwasseraußenlastbehältern zur Waldbrandbekämpfung
 - 4.4 Übergabe von Waldbrandflächen
 - 4.5 Kostenerstattung bei der Waldbrandbekämpfung
 - 4.5.1 Kostenerstattung bei Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen
 - 4.5.2 Kostenerstattung bei überörtlichen Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen
 - 4.5.3 Ausnahmen zur Kostenregelung
 - 5. Übungen**
 - 6. Öffentlichkeitsarbeit**
 - 7. Berichterstattung**
 - 7.1 Monatsmeldung und Waldbrandstatistik
 - 7.2 Sofortmeldung
 - 7.2.1 Sofortmeldung der Forstbehörden
 - 7.2.2 Sofortmeldung der Landkreise und der kreisfreien Städte
 - 8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**
- Anlage 1 Einstufung der Waldgebiete in Waldbrandgefahrenklassen

- Anlage 2 Leitstellen für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Anlage 3 Festlegung der Waldbrandwarnstufen
- Anlage 4 Meldeschema Waldbrandwarnstufen
- Anlage 5 Waldbranddienstarten und Dienstzeiten bei Waldbrandwarnstufen
- Anlage 6 Anforderung von Hubschraubern mit Löschwasseraußenlastbehältern und anderer Luftfahrzeuge

1. Grundlagen

1.1 Waldbrandgefahrenklassen

Zur Kennzeichnung der territorialen Unterschiede der Waldbrandgefährdung sind die Wälder gemäß Verordnung über die befristete Waldsperrung bei besonders hoher Waldbrandgefahr (WaldbrandV) vom 3. Juli 1995 (GVBl. II S. 495) durch die oberste Forstbehörde in Waldbrandgefahrenklassen (Anlage 1) eingestuft.

1.2 Waldbrandwarnstufen

Zur Kennzeichnung der aktuellen Waldbrandgefahr sind gemäß WaldbrandV durch die unteren Forstbehörden (nachfolgend Amt für Forstwirtschaft (AfF) genannt) Waldbrandwarnstufen auszulösen, zu verändern und aufzuheben. Das Verfahren ist durch die oberste Forstbehörde festgelegt.

Grundsätzlich ist für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt eine einheitliche Waldbrandwarnstufe festzulegen. Bestehen aufgrund aktueller Witterungsbedingungen wesentliche Unterschiede in der Waldbrandgefahr, können unter Beachtung sinnvoller Grenzen für Teilgebiete des Landkreises unterschiedliche Waldbrandwarnstufen durch die Ämter für Forstwirtschaft (ÄfF) festgelegt werden.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten ist die Leitstelle für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Anlage 2), (nachfolgend Leitstelle genannt), die Einrichtung, die die Waldbrandwarnstufe entgegennimmt und die Aufgaben laut Meldeschema umzusetzen hat. Verantwortlich für die Abstimmung, Festlegung und Weitergabe der Waldbrandwarnstufe an die Leitstelle im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt ist das AfF mit dem höchsten oder gefährdetsten Waldanteil im Kreis (Anlage 3). Die Waldbrandwarnstufen sind entsprechend dem Schema (Anlage 4) bekanntzumachen.

1.3 Waldbrandschutzbeauftragter der Ämter für Forstwirtschaft

Die ÄfF benennen für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt mit Anteilflächen im Bereich einen Waldbrandschutzbeauftragten. Dieser koordiniert die Zusammenarbeit des AfF mit den jeweiligen Kreis- und Stadtverwaltungen sowie dem Kreisbrandmeister beim Waldbrandschutz. Dem Waldbrandschutzbeauftragten obliegt insbesondere:

- a) die Abstimmung der Waldbrandstatistik (insbesondere von Bränden unter 0,01 ha),
- b) die fachliche Beratung der Arbeitsgruppe Schutz der Wälder sowie der Waldbesitzer zu Fragen der Waldbrandvorbeugung,
- c) die fachliche Beratung des Katastrophenschutzstabes,
- d) Mitwirkung im vorbeugenden Waldbrandschutz, zum Beispiel Brandschauen auf Zeltplätzen gemäß der Brandenburgischen Camping- und Wochenendhausplatz-Verordnung vom 23. Juni 1995 (GVBl. II S. 490) und
- e) Öffentlichkeitsarbeit im Waldbrandschutz für das AfF.

2. Waldbrandvorbeugung

2.1 Waldbauliche Grundsätze

Die Brandgefährdung, insbesondere in den großflächigen Kiefernbestockungen der Waldbrandgefahrenklassen A₁ und A, ist durch gezielte waldbauliche Maßnahmen kontinuierlich zu senken.

In geschlossenen Waldgebieten der Waldbrandgefahrenklassen A₁ und A sind Waldbrandriegel anzulegen. Die Projektierung erfolgt im Zusammenhang mit der forsteinrichtungstechnischen Bearbeitung des Landeswaldes und für den Gesamtwald nach den Richtlinien der obersten Forstbehörde.

2.2 Wund- und Schutzstreifen

An Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Bahnstrecken, Parkplätzen, Zeltplätzen und anderen durch das zuständige AfF festzulegenden Gefährdungspunkten sind, soweit es die angrenzenden Wälder erfordern, Wund- und Schutzstreifensysteme gemäß § 24 Abs. 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 5. November 1997 (GVBl. I S. 112), anzulegen und wirksam zu halten.

Die Anlage von Wund- und Schutzstreifen, deren Notwendigkeit sich aus Neubau-, Rekonstruktions- und Erweiterungsvorhaben der unter Satz 1 genannten Gefährdungspunkte ergibt, sind als Forderung in Planfeststellungsverfahren aufzunehmen.

2.3 Wasserentnahmestellen

Löschwasserentnahmestellen sind gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG an geeigneten Gewässern oder in großen, zusammenhängenden waldbrandgefährdeten Waldgebieten durch die Anlage künstlicher Löschwasserreserven (wie Flachspiegelbrunnen, Löschteiche, unterirdische Wasserreservoirs und ähnliche) zu schaffen. Diese sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen und zu unterhalten. Sie müssen durch Löschfahrzeuge gut erreichbar sein. Den Trägern des Brandschutzes wird empfohlen, die Löschwasserentnahmestellen zu prüfen.

2.4 Technische Ausstattung

Aus Beständen der ÄfF sind zum vorbeugenden Brandschutz und auf Anforderung des Einsatzleiters der Feuerwehr über die Leitstelle zum abwehrenden Brandschutz einzusetzen:

- a) Kommunikationsmittel,
- b) Fahrzeuge für leichte Material- und Personenbeförderung sowie für Meldezwecke,
- c) Waldpflüge,
- d) Einmannmotorkettensägen, Spaten, Äxte und
- e) Wassertransportfahrzeuge.

2.5 Einsatzbereitschaft

Jährlich zum 1. März sind:

- a) die Erstellung von Einsatz- und Alarmunterlagen,
- b) die Herstellung der Einsatzbereitschaft der forstlichen Technik,
- c) die Überprüfung der Feuerwachtürme und
- d) die Einweisung, Schulung und Belehrung der Dienstkräfte der Forstwirtschaft durchzuführen. Zum gleichen Zeitpunkt übergibt das AfF den Leitstellen die Alarm- und Einsatzunterlagen entsprechend den Ziffern 3.4 und 4.1 dieses Runderlasses.

2.6 Arbeitsgruppe Schutz der Wälder

In den Gebieten der Waldbrandgefahrenklassen A₁ und A ist bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Arbeitsgruppe Schutz der Wälder als fachlich koordinierendes Gremium zu bilden. Soweit durch die kreisfreien Städte keine eigene Arbeitsgruppe gebildet wird, sind sie von den umliegenden Landkreisen in die Arbeitsgruppen einzubeziehen. In die Arbeitsgruppe sollen:

- a) die Forstbehörden,
- b) die Waldbesitzer,
- c) die Kreisbrandmeister und
- d) andere Vertreter

entsprechend den örtlichen Gegebenheiten einbezogen werden.

3. Waldbrandfrüherkennung und Alarmierung

3.1 Feuerwachtürme

Das vorhandene Feuerwachturmsystem ist durch die Landesforstverwaltung zu erhalten, zu betreiben und erforderlichenfalls zu ergänzen. Die Vernetzung der Türme untereinander muss gegeben sein. Sie sind mit den erforderlichen Kommunikationsmitteln auszurüsten, um die Alarmierung nach Ziffer 3.5 vornehmen zu können.

3.2 Luftfahrzeuge

Ab Waldbrandwarnstufe III, insbesondere bei längerem Anhalten solcher Gefährdungslagen, können für die Überwachung und Früherkennung von Waldbränden Luftfahrzeuge mit mindestens vier Sitzplätzen eingesetzt werden.

Eine ständige Kommunikationsverbindung zu den Leitstellen ist sicherzustellen. Die Einsatzentscheidung trifft das Ministerium des Innern. Die Einsatzkosten trägt das Ministerium des Innern.

3.3 Streifendienste

In besonders gefährdeten Gebieten oder bei extremer Gefährdungslage kann das AfF Streifendienste einsetzen. In den Streifendienst können neben den Waldbesitzern auch die Dienstkräfte der Forstwirtschaft, Forstschutzbeauftragte und soweit erforderlich die örtlichen Ordnungsbehörden einbezogen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht gefährdet ist.

3.4 Diensthabendensysteme

Für die Zeit der Waldbrandgefährdung (in der Regel vom 1. März bis 30. September) ist für die oberste Forstbehörde, die ÄfF und die Oberförstereien ein Diensthabendensystem einzurichten und in Dienstplänen festzulegen.

Die ständige Erreichbarkeit der Diensthabenden ist zu gewährleisten.

Waldbranddienstarten und Dienstzeiten bei Waldbrandwarnstufen ergeben sich aus der Anlage 5.

3.5 Alarmierung

Die Meldung festgestellter Brände ist nach folgendem Meldeschema vorzunehmen:

- a) Dienstkräfte der Feuerwachtürme oder jeder Forstdienststelle (Oberförsterei, Revierförsterei), die einen Waldbrand erkennen oder gemeldet bekommen:
 1. Ruf Leitstelle,
 2. Ruf Diensthabender der Oberförsterei,
 3. Ruf Diensthabender des AfF und
- b) Diensthabender des AfF:
 1. Ruf Leitstelle,
 2. Ruf Diensthabender der Oberförsterei.

Erhalten Leitstellen Waldbrandmeldungen, die nicht über Forstdienststellen gelaufen sind, informieren sie darüber unverzüglich das zuständige AfF.

4. Waldbrandbekämpfung

4.1 Kartenmaterial

Als Einsatzkarten in den Leitstellen und dem AfF sind topografische Karten im Maßstab 1: 50000 mit Universal Transversal Merkator-Gitter (UTM-Gitter) zu verwenden. Ein Vorhalten von Karten im Maßstab 1: 25000 in den Leitstellen steht den Landkreisen und kreisfreien Städten frei.

Die Anwendung einheitlicher Symbole und taktischer Zeichen ist sicherzustellen. Darüber hinaus sind Oberförsterei- und Revierkarten zur örtlichen Einweisung in ausreichender Anzahl durch die ÄfF bereitzuhalten.

4.2 Einsatzleitung

Die Leitung der Waldbrandbekämpfung obliegt dem Einsatzleiter der Feuerwehr. Er wird unterstützt durch die örtlich zuständigen Forstdienstkräfte.

Bei größeren Waldbränden gehört der Leiter der Oberförsterei oder sein Vertreter als Fachberater der Einsatzleitung vor Ort an. Der Leiter des AfF oder dessen Beauftragter wird als Fachberater in der Katastrophenschutzleitung tätig.

Vertreter der obersten Forstbehörde gehören der Katastrophenschutzleitung des Landes an. Näheres wird in den Katastrophenschutzplänen bestimmt.

4.3 Einsatz von Luftfahrzeugen und Löschwasser- außenlastbehältern zur Waldbrandbekämpfung

Die Entscheidung über den Einsatz von Luftfahrzeugen (Starrflügler und Hubschrauber) sowie den Einsatz von Löschwasser- außenlastbehältern zur Waldbrandbekämpfung trifft der Bereitschaftsdienst des Ministeriums des Innern oder der Leiter der Katastrophenschutzleitung des Landes. Die Anforderung der Luftfahrzeuge erfolgt nach Anlage 6.

Für den Einsatz von Luftfahrzeugen sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte geeignete Land- und Arbeitsflugplätze zu erfassen. Die Standorte der Flugplätze und die materielle Einsatzsicherung vor Ort sowie die Löschwasserversorgung sind in vorbereiteten Einsatzunterlagen der Landkreise und kreisfreien Städte festzulegen. Die Kosten für den Einsatz trägt das Ministerium des Innern.

4.4 Übergabe von Waldbrandflächen

Gelöschte Waldbrandflächen sind zum Ende der Brandbekämpfung vom Einsatzleiter Feuerwehr an die Waldbesitzer zu übergeben. Können die Waldbesitzer nicht ermittelt werden, sind die Waldbrandflächen an den örtlich zuständigen Träger des Brandschutzes zu übergeben. Erforderlichenfalls können nicht verantwortliche Personen zur Durchführung weiterer Maßnahmen in

Anspruch genommen werden (§ 18 Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften des Ministers des Innern zur Durchführung des Ordnungs-behördengesetzes vom 11. Juni 1993 (ABl. S. 1238)).

4.5 Kostenerstattung bei der Waldbrandbekämpfung

4.5.1 Kostenerstattung bei Waldbrandbekämpfungsmaß-nahmen

4.5.1.1 Kosten der Waldbrandbekämpfungsmaßnahmen haben im Rahmen des § 35 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes (BSchG) grundsätzlich die Träger des Brandschutzes zu tragen.

Das gilt auch für Kosten, die dadurch entstehen, dass Kräfte und Mittel der ÄfF vom Einsatzleiter der Feuer-wehr zur Waldbrandbekämpfung angefordert werden, unabhängig von der Eigentumsform des Waldes.

4.5.1.2 Maßnahmen, die durch die ÄfF zur Erkennung und Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes in eigener Zuständigkeit vor Eintreffen der Feuerwehr getroffen werden, bleiben von Ziffer 4.5.1.1 unberührt.

4.5.1.3 Nach § 35 Abs. 4 BSchG beteiligt sich das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an den Kos-ten, die den Kommunen durch die Bekämpfung von Waldbränden entstanden sind.

4.5.1.4 Die Landeszuweisungen für die von den Trägern des Brandschutzes zur Erstattung angemeldeten Kosten werden nach Vorlage eines vom zuständigen Rech-nungsprüfungsamt geprüften Kostennachweises erstat-tet. Die Anträge auf Kostenerstattung sind grundsätz-lich bis Ende Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres beim Ministerium des Innern einzureichen.

4.5.2 Kostenerstattung bei überörtlichen Waldbrand-bekämpfungsmaßnahmen

Im Rahmen der Erstattung von Sachaufwendungen können nur Ausgaben berücksichtigt werden, deren Notwendigkeit zweifelsfrei erkennbar ist. Kosten, die dadurch entstehen, dass mit dem eingesetzten Gerät oder Material unsachgemäß oder gar fahrlässig umge-gangen wird, werden aus Landesmitteln nicht ersetzt.

Nach Gebührensätzen berechnete Einsatzkosten sind nicht erstattungsfähig.

Im Übrigen gilt die Verfahrensweise der Kostenerstat-tung entsprechend Ziffer 4.5.1.4.

4.5.3 Ausnahmen zur Kostenregelung

Bei extremen Waldbränden, deren Bekämpfungskosten die finanziellen Möglichkeiten der Träger des Brand-schutzes erheblich übersteigen, können Ausnahmen zur Vorauszahlung zugelassen werden.

5. Übungen

Vor Beginn der Hauptwaldbrandzeit (spätestens bis 30. April) soll in Verantwortung der Landkreise und der kreisfreien Städte eine jährliche Übung durchgeführt werden. Die Übungstermine sind dem Ministerium des Innern als oberste Aufsichtsbehörde bis zum 1. Fe-bruar zu melden.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Neben den Informationen der Bevölkerung durch Rundfunk, Presse und ortsübliche Bekanntmachung über die aktuelle Waldbrandgefahr sind die ÄfF für die Verteilung von Aufklärungsmaterialien und gezielte Öffentlichkeitsarbeit für die weitere Aufklärung der Bevölkerung zum Schutz gegen Waldbrand verantwor-lich. In den Wäldern ist durch die ÄfF in besonders ge-fährdeten Bereichen wie:

- a) Hauptwanderwege,
- b) Erholungsgebiete und
- c) Parkplätze

durch Warntafeln auf die Waldbrandgefahr und erfor-derliche Vorsichtsmaßnahmen hinzuweisen. Zusätzlich ist der Notruf 112 anzugeben.

7. Berichterstattung

7.1 Monatsmeldung und Waldbrandstatistik

Die statistische Auswertung des Waldbrandgeschehens erfolgt im Auftrag der obersten Forstbehörde. Die ober-ste Forstbehörde legt dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zum 15. Januar das Er-gebnis der Waldbrandstatistik des Vorjahres vor.

7.2 Sofortmeldung

7.2.1 Sofortmeldung der Forstbehörden

Waldbrände größer als 10 Hektar sind durch die ÄfF so-fort mit folgenden Angaben an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten/Abteilung Forst-wirtschaft zu melden:

- a) Oberförsterei,
- b) Revier,
- c) Abteilung oder Ortsbezeichnung,
- d) Zeitpunkt der Brandmeldung,
- e) Flächengröße,
- f) Ursache und
- g) Stand der Brandbekämpfung.

7.2.2 Sofortmeldung der Landkreise und der kreisfreien Städte

Die Meldung erfolgt gemäß Runderlass III Nr.16/96

des Ministeriums des Innern - Melde- und Berichtsordnung.

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieses Runderlasses treten der Gemeinsame Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ministers des Innern vom 19. April 1994 (ABl. S. 880) sowie der Runderlass III Nr. 23/1993 des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1993 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft.

Anlage 1

Einstufung der Waldgebiete in Waldbrandgefahrenklassen
 (Einstufung durch x gekennzeichnet)

Amt für Forstwirtschaft	Oberförsterei	Waldbrandgefahrenklasse			
		A ₁	A	B	C
Karstädt	Bad Wilsnack		x		
	Perleberg		x		
	Karstädt		x		
	Gadow		x		
Kyritz	Neustadt		x		
	Stolpe		x		
	Neuendorf		x		
	Blumenthal		x		
	Putlitz		x		
Alt Ruppin	Lindow		x		
	Alt Ruppin		x		
	Frankendorf		x		
	Neuglienicke		x		
	Zippelsförde		x		
Fürstenberg	Zehdenick		x		
	Bredereiche		x		
	Steinförde		x		
	Menz		x		
	Rheinsberg		x		
	Zechlinerhütte		x		
Templin	Reiersdorf			x	
	Milmersdorf			x	
	Buchheide		x		
	Alt Placht		x		
	Brüsenwalde			x	
	Birkenhain				x

Amt für Forstwirtschaft	Oberförsterei	Waldbrandgefahrenklasse			
		A ₁	A	B	C
Eberswalde	Freienwalde			x	
	Chorin			x	
	Finowtal		x		
	Eberswalde		x		
	Steinbeck		x		
	Schwedt		x		
	Gartz		x		
	Neuhaus				x
Müncheberg	Briesen		x		
	Seelow		x		
	Müncheberg		x		
	Strausberg		x		
	Heidekrug		x		
Groß Schönebeck	Bernau		x		
	Groß Schönebeck		x		
	Pechteich		x		
	Grimnitz		x		
Borgsdorf	Borgsdorf		x		
	Krämer		x		
	Sachsenhausen		x		
	Liebenwalde		x		
	Finkenkrug		x		
Rathenow	Lehnin		x		
	Wusterwitz		x		
	Behnitz		x		
	Grünaue		x		
	Rathenow		x		
	Friesack		x		

Amt für Forstwirtschaft	Oberförsterei	Waldbrandgefahrenklasse			
		A ₁	A	B	C
Belzig	Niemegk		x		
	Raben		x		
	Wiesenburg		x		
	Brück		x		
	Ferch		x		
	Schmerwitz		x		
	Dippmannsdorf		x		
	Görzke		x		
Luckenwalde	Baruth	x			
	Jüterbog	x			
	Treuenbrietzen	x			
	Woltersdorf	x			
	Trebbin	x			
	Sperenberg	x			
	Dahme	x			
Königs Wusterhausen	Klein Wasserburg	x			
	Hammer	x			
	Dahmetal	x			
	Zossen	x			
	Königs Wusterhausen	x			
	Ludwigsfelde		x		
	Potsdam		x		
	Massow	x			
Hangelsberg	Scharmützelsee		x		
	Beeskow		x		
	Schwenow		x		
	Spreehagen		x		
	Erkner		x		
	Hangelsberg		x		

Amt für Forstwirtschaft	Oberförsterei	Waldbrandgefahrenklasse			
		A ₁	A	B	C
Müllrose	Neuzelle	x			
	Schlaubemühle	x			
	Lieberose	x			
	Eisenhüttenstadt	x			
	Kupferhammer	x			
	Müllrose	x			
Lübben	Straupitz	x			
	Börnichen	x			
	Krausnick	x			
	Calau	x			
	Altdöbern	x			
	Golßen	x			
	Crinitz	x			
	Groß Liebitz	x			
Doberlug-Kirchhain	Elsterwerda	x			
	Finsterwalde	x			
	Doberlug	x			
	Sonnental	x			
	Hohenbucko	x			
	Herzberg	x			
	Senftenberg	x			
	Lipsa	x			
	Liebenwerda	x			
Peitz	Forst / Reuthen	x			
	Kathlow	x			
	Drebkau	x			
	Cottbus	x			
	Jänschwalde	x			
	Guben	x			
	Spremberg	x			
	Staakow	x			

Anlage 2

Leitstellen für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Landkreise und kreisfreie Städte	Verantwortliches AfF	Leitstelle
Barnim	Groß Schönebeck	Eberswalder Str. 41 a 16225 Eberswalde ☎ 03334 / 354949 Fax: 03334 / 354951
Dahme-Spreewald	Lübben	Lohmühlengasse 12 15907 Lübben ☎ 03546 / 2737-0 Fax: 03546 / 2737-10
Elbe-Elster	Doberlug-Kirchhain	Riesaer Str. 17 04924 Bad Liebenwerda ☎ 035341 / 9311 Fax: 035341 / 611-204
Havelland	Rathenow	Berliner Str. 47 14712 Rathenow ☎ 03385 / 512505 Fax: 03385 / 560-734
Märkisch-Oderland	Müncheberg	Klosterstr. 14 15344 Strausberg ☎ 03341 / 354554 Fax: 03341 / 360825
Oberhavel	Borgsdorf	Andre - Pican - Str. 41 16515 Oranienburg ☎ 03301 / 58700-187 Fax: 03301 / 5870212
Oberspreewald-Lausitz	Doberlug-Kirchhain	Krankenhausstr. 11 01968 Senftenberg ☎ 03573 / 2100 Fax: 03573 / 2193
Oder-Spree	Müllrose	Frankfurter Chaussee 48/49 15848 Beeskow ☎ 03366 / 339330 Fax: 03366 / 353860
Ostprignitz-Ruppin	Alt Ruppin	Fontanestr. 11 16816 Neuruppin ☎ 03391 / 2380 Fax: 03391 / 2542

Landkreise und kreisfreie Städte	Verantwortliches Aff	Leitstelle
Potsdam-Mittelmark	Belzig	Franz-Ziegler-Str. 27a 14776 Brandenburg (Havel) ☎: 03381 / 623-0 Fax: 03381 / 623 - 151 Werner-Seelenbinder-Str. 5 14467 Potsdam ☎: 0331 / 3701-0 Fax: 0331 / 292355
Prignitz	Karstädt	Feldstr. 95 19348 Perleberg ☎ 03876 / 713692 Fax: 03876 / 713655
Spree-Neiße	Peitz	Uferstr. 22-26 03172 Guben ☎ 03561 / 2342 Fax: 03561 / 2285
Teltow-Fläming	Luckenwalde	Grabenstr. 23 14943 Luckenwalde ☎ 03371 / 632222 Fax: 03371 / 633334
Uckermark	Templin	Karl-Marx-Str.1 17291 Prenzlau ☎ 03984 / 2454 Fax: 03984 / 702338
Brandenburg	Belzig	Franz-Ziegler-Str. 27a 14776 Brandenburg (Havel) ☎ 03381 / 623-0 Fax: 03381 / 623-151
Cottbus	Peitz	Ewald-Haase-Str. 3 03044 Cottbus ☎ 0355 / 632-0 Fax: 0355 / 632-222
Frankfurt (Oder)	Müllrose	Heinrich-Hildebrandt-Str.21 15232 Frankfurt (Oder) ☎ 0335 / 5653737 Fax: 0335 / 5653799
Potsdam	Belzig	Werner-Seelenbinder-Str. 5 14467 Potsdam ☎ 0331 / 3701-0 Fax: 0331 / 292355

Anlage 3

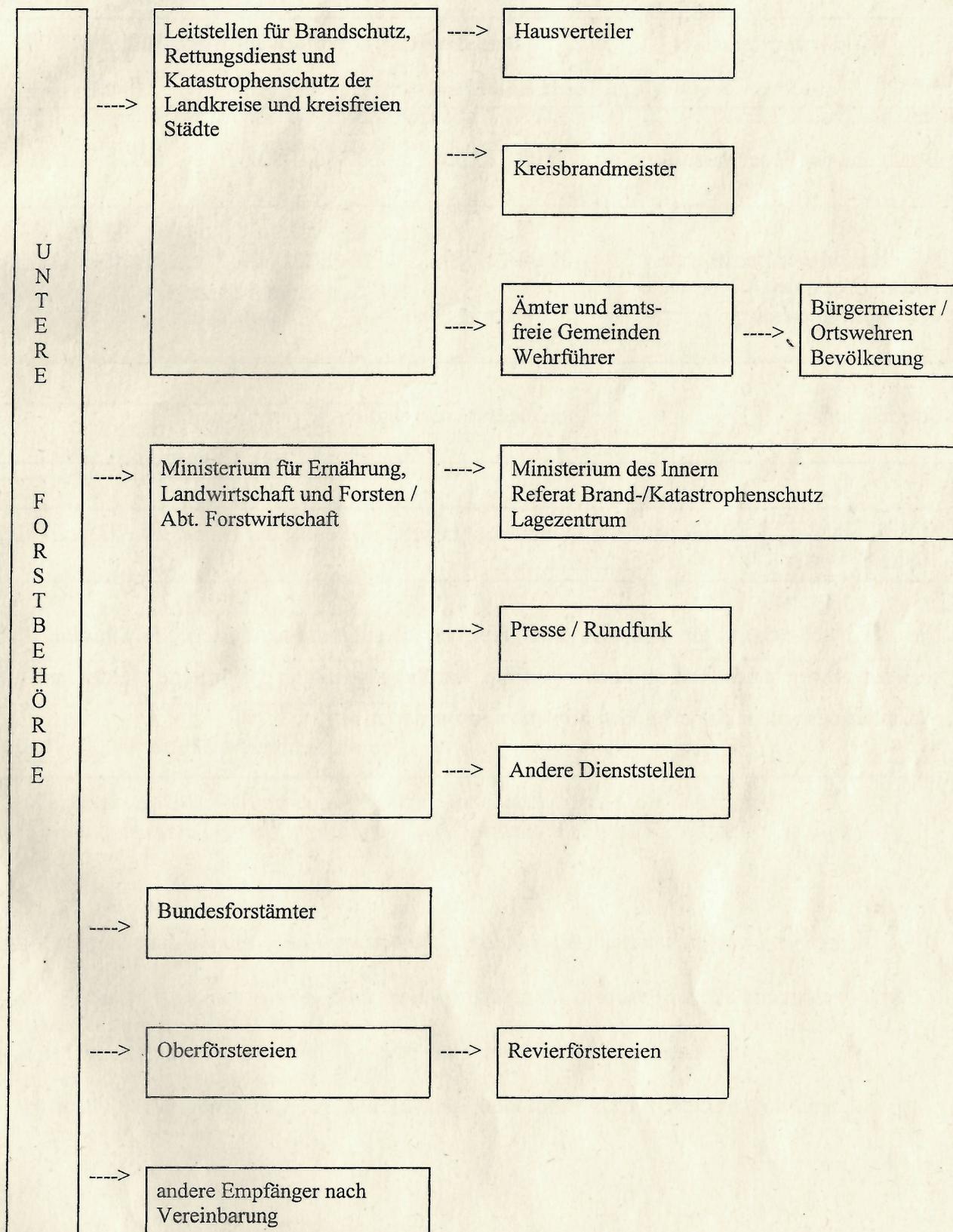
Festlegung der Waldbrandwarnstufen

Landkreis	verantwortliches Aff	Abstimmung mit dem Aff
Prignitz	Karstädt	Kyritz
Ostprignitz-Ruppin	Alt Ruppin	Kyritz Fürstenberg
Oberhavel	Borgsdorf	Fürstenberg Alt Ruppin
Uckermark	Templin	Eberswalde
Barnim	Groß Schönebeck	Eberswalde
Havelland	Rathenow	Borgsdorf
Märkisch-Oderland	Müncheberg	Eberswalde
Potsdam-Mittelmark Stadt Potsdam und Stadt Brandenburg	Belzig	Rathenow Königs Wusterhausen Luckenwalde
Teltow-Fläming	Luckenwalde	Königs Wusterhausen
Dahme-Spreewald	Lübben	Königs Wusterhausen
Oder-Spree und Stadt Frankfurt (Oder)	Müllrose	Hangelsberg Müncheberg
Elbe-Elster	Doberlug-Kirchhain	-----
Oberspreewald-Lausitz	Doberlug-Kirchhain	Lübben
Spree-Neiße und Stadt Cottbus	Peitz	-----

Meldeschema Waldbrandwarnstufen

Anlage 4

Von der Auslösung, Veränderung und Aufhebung der Waldbrandwarnstufe sind zu benachrichtigen:



Anlage 5

Waldbranddienststarten und Dienstzeiten bei Waldbrandwarnstufen

Waldbranddienststart	Dienstzeiten bei Waldbrandwarnstufen *)		
	I und II	III	IV
Besetzung der Feuerwachtürme	09.00 - 17.00	09.00 - 19.00	09.00 - 20.00
Waldbranddienst der obersten Forstbehörde, der ÄfF sowie der Oberförstereien	09.00 - 17.00	09.00 - 19.00	09.00 - 20.00
Streifendienste	sind operativ durch die ÄfF festzulegen		
*) Während der Mitteleuropäischen Sommerzeit beginnt und endet der Dienst jeweils eine Stunde später.			
Das AfF ist berechtigt, für seinen Zuständigkeitsbereich aufgrund der örtlichen Gefährdungssituation abweichende Festlegungen zu treffen. Darüber sind alle in das örtliche Melde- und Alarmierungssystem einbezogenen Stellen zu informieren.			

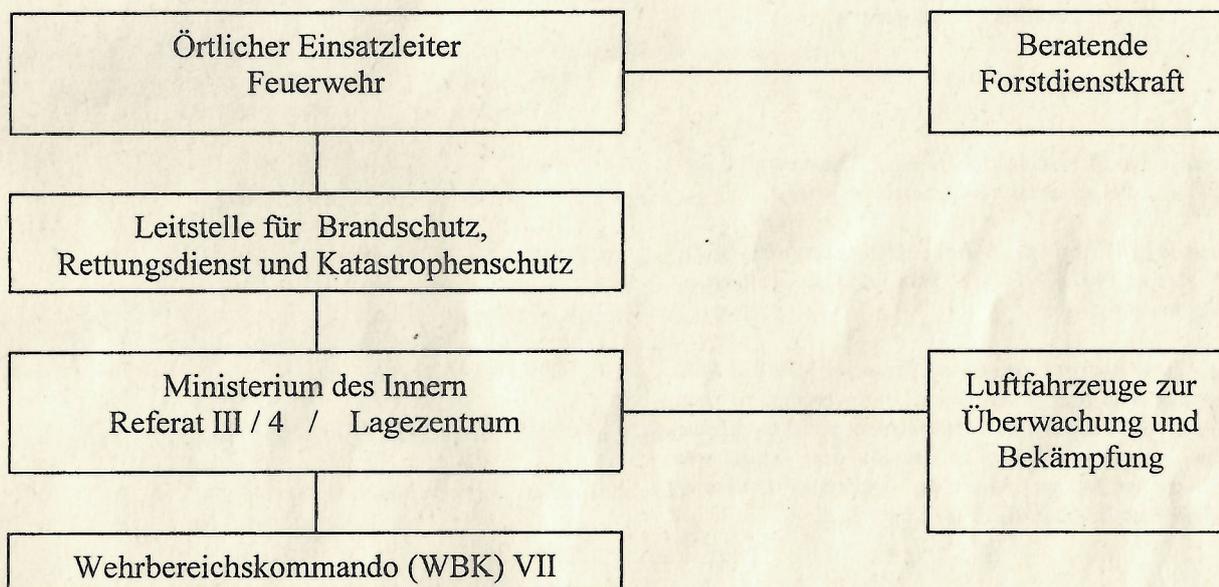
Anlage 6

Anforderung von Hubschraubern mit Löschwasseraußenlastbehältern und anderer Luftfahrzeuge

Vorbemerkung

Für den Einsatz der landeseigenen Löschwasseraußenlastbehälter (Löschwassermenge 5.000 Liter) sind im Bereich der Bundeswehr Hubschrauber des Typs CH 53 und beim Bundesgrenzschutz (BGS) Hubschrauber des Typs Puma geeignet.

Anforderungsweg



Das WBK VII veranlasst insbesondere:

1. Weiterleitung der Anforderung an das Heeresfliegerkommando 1 oder 2 und
2. Entsendung eines Heeresfliegerführers zur Einsatzleitung oder Katastrophenschutzleitung.

Anmerkung:

1. Es können auch bundeswehreigene Löschwasseraußenlastbehälter angefordert werden.
2. Im Bedarfsfall können weitere Anforderungen über das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg:
 - a) an benachbarte Bundesländer (weitere Löschwasseraußenlastbehälter)
oder
 - b) an die Verbindungsstellen zu den Stationierungstreitkräften (weitere Hubschrauber)
gerichtet werden.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

748

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 36 vom 9. September 1999

**Grundsatzbeschluss Nr. 26
des Landespersonalausschusses
des Landes Brandenburg**

Vom 11. August 1999

Der Landespersonalausschuss hat in seiner Sitzung am 11. August 1999 nachstehenden Grundsatzbeschluss gefasst:

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Nr. 6 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) wird folgende allgemeine Ausnahme zugelassen:

Auf die Jahressperrfrist für eine Beförderung (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 LVO) in das erste oder in das zweite Beförderungsamt kann einmalig der Zeitraum angerechnet werden, um den sich die Anstellung aus Gründen, die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, nach Ablauf der regulären oder verkürzten laufbahnrechtlichen Probezeit verzögert hat.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0